

13.06.96

Antrag**der Länder Brandenburg und
Nordrhein-Westfalen**

Telekommunikationsgesetz (TKG)

Punkt 55 der 698. Sitzung des Bundesrates am 14. Juni 1996

Der Bundesrat möge gem. Artikel 77 Abs. 2 GG beschließen, die Einberufung des Vermittlungsausschusses aus folgendem Grund zu verlangen:

§ 88 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Abweichend von § 38 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz kontrollieren die Aufsichtsbehörden nach § 38 Abs. 6 Bundesdatenschutzgesetz, auch ohne daß hierfür ein Anlaß gegeben sein muß, die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten von natürlichen und juristischen Personen bei der Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen. Die Aufsichtsbehörden sind befugt, ihre Beanstandungen an das Bundesministerium für Wirtschaft zu übermitteln. Ferner sind sie befugt, diesem nach pflichtgemäßem Ermessen weitere Ergebnisse ihrer Kontrollen mitzuteilen."

Begründung

Die Regelung im Gesetz widerspricht dem vom Bundesdatenschutzgesetz vorgegebenen Kontrollsystem. Die Gegenäußerung der Bundesregierung (BT-Drs. 13/4438 vom 23. April 1996) zu Ziffer 107 der Stellungnahme des Bundesrates vom 22. März 1996 (BR-Drs. 80/96) kann nicht unwidersprochen bleiben. Die Aufsichtsbehörden der Länder nehmen die Aufsicht im nichtöffentlichen Bereich unabhängig, bürgernah und flächendeckend in nicht weniger sensiblen, länderübergreifenden Bereichen, im übrigen aber auch im Telekommunikationsbereich, wahr; ein bundesweit hoher Datenschutzstandard ist durch die von den Anfängen des Bundesdatenschutzgesetzes an bewährte Koordinierung der Aufsichtsbehörden der Länder untereinander sichergestellt ("Düsseldorfer Kreis"). Auf die Stellungnahme des Bundesrates wird verwiesen.

Ausgeliefert am 13. JUNI 1996